

5. Oktober 2018

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz

(UrhGBefStV)

A. Problem und Ziel

Blindenbibliotheken und andere befugte Stellen erhalten mit der Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie vom 13. September 2017 (Richtlinie (EU) 2017/1564, ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6) erweiterte Befugnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte zu nutzen. Die Marrakesch-Richtlinie verknüpft dies mit Sorgfalts- und Informationspflichten. Diese Pflichten dienen zum einen einem verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Rechtsgütern, zum anderen der Transparenz und Information sowohl der berechtigten Nutzer wie auch der Rechtsinhaber und anderen befugten Stellen.

B. Lösung

Auf der Grundlage von § 45c Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) setzt diese Verordnung die Sorgfalts- und Informationspflichten in nationales Recht um. Mit der Verordnung wird die Aufsicht über die Einhaltung der den befugten Stellen obliegenden Pflichten durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) sowie ein Anzeigeverfahren für befugte Stellen geregelt. Die §§ 3 und 4 des Verordnungsentwurfs geben im Wesentlichen den Pflichtenkatalog des Artikels 5 der Marrakesch-Richtlinie wieder.

C. Alternativen

Keine. Die Regelungen dieser Verordnung dienen der Umsetzung von Maßgaben, die in der Marrakesch-Richtlinie enthalten sind. Da die Bestimmungen nur einen sehr kleinen Adressatenkreis haben, ist es angezeigt, sie nicht im UrhG, sondern in einer Verordnung zu regeln.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt einmalig ca. 65 700 Euro und jährlich ca. 124 100 Euro. Der laufende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie beruht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der anteilige Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Informationspflichten beträgt einmalig ca. 65 000 Euro und jährlich ca. 53 300 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 75 000 Euro. In Höhe von 45 000 Euro wurde dieser Erfüllungsaufwand bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ausgewiesen (siehe Bundesratsdrucksache 258/18, Vorblatt E.3). Im Hinblick auf eine Aktualisierung der Datenbasis ist von zusätzlichen 30 000 Euro Erfüllungsaufwand jährlich auszugehen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz^{*)}

(UrhGBefStV)

Vom ...

Auf Grund des § 45c Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Aufsicht über befugte Stellen

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt achtet als Aufsichtsbehörde darauf, dass befugte Stellen im Sinne des § 45c Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes den ihnen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung obliegenden Pflichten nachkommen.

(2) Für die Aufsichtsbefugnisse und das bei der Aufsicht zu beachtende Verfahren sind die §§ 85 und 89 des Verwertungsgesellschaftengesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt nimmt seine Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 2

Anzeigepflicht

Eine befugte Stelle teilt unverzüglich nach Beginn der in § 45c Absatz 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes genannten Nutzungen dem Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich den Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen und ihre Kontaktdaten mit.

§ 3

Sorgfalts- und Informationspflichten

Eine befugte Stelle, die die in § 45c Absatz 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes genannten Nutzungen vornehmen will, legt Verfahren fest, die sicherstellen, dass sie

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6).

1. Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Sinne des § 45b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes oder andere befugte Stellen verbreitet oder ihnen übermittelt oder zugänglich macht;
2. der unzulässigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenwirkt;
3. Werke oder andere Schutzgegenstände und deren Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format sorgfältig behandelt und Aufzeichnungen hierüber führt;
4. Informationen darüber, wie sie ihren Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Internetseite oder in sonstiger Weise veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

§ 4

Auskunftspflichten

(1) Eine befugte Stelle hat Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, Rechteinhabern sowie anderen befugten Stellen auf Verlangen Auskunft darüber zu geben,

1. von welchen Werken sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzt und um welche Formate es sich dabei handelt;
2. mit welchen anderen befugten Stellen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format austauscht.

(2) Sofern es erforderlich ist, erteilt die befugte Stelle die Auskunft in einem barrierefreien Format.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [noch einzusetzen nach Maßgabe des Gesetzgebungsverfahrens zu § 45c UrhG] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bislang liegen nach Angaben von Verbänden von Menschen, die blind oder sehbehindert sind, nur rund fünf Prozent der weltweit veröffentlichten Werke der Literatur in barrierefreien Formaten vor, also z. B. in Brailleschrift oder als barrierefreies Hörbuch. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung soll der Zugang zu Literatur für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen verbessert werden (siehe Bundesratsdrucksache 258/18). Hinsichtlich der Neuregelungen wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält in § 45c Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der bestimmte Sorgfalts- und Informationspflichten für befugte Stellen nach Maßgabe von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6 – Marrakesch-Richtlinie) geregelt werden sollen. Dem dient dieser Verordnungsentwurf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um das UrhG von Regelungen zu den durch die Marrakesch-Richtlinie harmonisierten Sorgfalts-, Informations- und Auskunftspflichten (Artikel 5 der Marrakesch-Richtlinie) zu entlasten, sollen diese Pflichten in einer Verordnung geregelt werden, denn sie betreffen nur einen kleinen Adressatenkreis. Die Verordnung regelt zudem die Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) sowie ein Anzeigeverfahren für befugte Stellen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 45c Absatz 5 UrhG ermächtigt gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Er ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie hat eine große Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: Der Zugang zu urheberrechtlich geschützten kulturellen Inhalten wie z. B. Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist eine Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben. Diese Verordnung flankiert die Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung und fördert damit das Ziel, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, womit der soziale Zusammenhalt entsprechend der Managementregel 10 der Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt wird.

Indem die Neuregelungen auch die Nutzung von Werken in barrierefreien Formaten an Förderzentren für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler, Umsetzungsdiensten an Hochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen im schulischen, berufsbildenden und tertiären Bereich erleichtern, wird eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gefördert entsprechend dem SDG 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der UN Agenda 2030 (Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development).

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Machen befugte Stellen im Sinne des § 45c Absatz 3 UrhG (Blindenbibliotheken und andere) von der Nutzungserlaubnis des § 45c Absatz 1 und 2 UrhG Gebrauch, so müssen sie sich zugleich an die Pflichten nach der Marrakesch-Richtlinie halten, die in dieser Verordnung umgesetzt werden. Durch die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und die Beachtung der Sorgfalts-, Informations- und Auskunftspflichten entsteht ihnen ein zusätzlicher Aufwand. Da noch nicht absehbar ist, wie viele Einrichtungen sich künftig als befugte Stelle anzeigen werden, ist für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands vorläufig von 20 befugten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Grundlage dieser Schätzung ist hierbei die Anzahl der derzeit in der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e. V. (Medibus) organisierten Einrichtungen.

Insgesamt entsteht befugten Stellen hiernach ein geschätzter Aufwand von einmalig ca. 65 700 Euro und jährlich ca. 124 100 Euro. Dieser Aufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Für die einmalige Anzeigepflicht nach § 2 entsteht den befugten Stellen ein einmaliger Aufwand von jeweils ca. einer Arbeitsstunde x 35,40 Euro (Quelle: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Abschnitt M, Stand 15. November 2017). Bei 20 befugten Stellen entspricht dies ca. 700 Euro.

Ferner haben befugte Stellen bestimmte Sorgfaltspflichten nach § 3 Nummer 1 bis 3 einzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Blindenbibliotheken und Hörbüchereien auch derzeit ihre Tätigkeiten in einer Art und Weise ausüben, die den neuen Sorgfaltspflichten im Wesentlichen entsprechen. Durch die Erweiterung des Personenkreises auf Menschen mit einer Lesebehinderung könnte ein Mehraufwand bei den Prüfungen entstehen, wer die Dienstleistungen der befugten Stellen in Anspruch nehmen darf. Bei ca. 5 000 Neuanmeldungen bei befugten Stellen pro Jahr entsteht nach Schätzungen der Blinden- und Sehbehindertenverbände ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2 000 Arbeitsstunden (ca. 20 bis 30 Minuten Prüfung pro Fall) x 35,40 Euro (Quelle: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Abschnitt M, Stand 15. November 2017), also insgesamt ca. 70 800 Euro.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der anteilige Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Informationspflichten beträgt einmalig ca. 65 000 Euro und jährlich ca. 53 300 Euro.

Nach § 3 Nummer 4 müssen befugte Stellen bestimmte Informations- und Dokumentationspflichten einhalten. Es ist davon auszugehen, dass die befugten Stellen dafür Informationstechnik einsetzen werden. Der Aufwand für die erstmalige Einrichtung bzw. Anpassung der IT-Infrastruktur hierzu beträgt bei fünf großen und 15 kleineren Blindenbibliotheken geschätzt ca. 5 x 10 000 Euro und ca. 15 x 1 000 Euro. Dies entspricht einem einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 65 000 Euro. Hinzu kommt ein laufender Erfüllungsaufwand für die Dokumentation der Geschäftsprozesse nach § 3 Nummer 1 bis 3. Dieser wird geschätzt auf zusätzliche 2 000 Arbeitsstunden pro Jahr x 20,90 Euro (Quelle: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Abschnitt M, Stand 15. November 2017), d. h. einem laufenden Erfüllungsaufwand von ca. 41 800 Euro.

Darüber hinaus haben befugten Stellen künftig bestimmte Auskunftspflichten nach § 4. Der Erfüllungsaufwand hängt hier von der tatsächlichen Anzahl der Auskunftersuchen ab. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Bearbeitungsdauer je nach Komplexität der Anfrage erheblich schwanken wird. Bei geschätzten 300 Auskunftersuchen pro Jahr bei jeder der fünf großen Blindenbibliotheken und jeweils 30 Auskunftersuchen bei 15 kleineren Blindenbibliotheken beträgt der geschätzte Aufwand bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 10 Minuten: 250 x 35,40 Euro bzw. 75 x 35,40 Euro, also insgesamt ca. 11 500 Euro.

Der personelle und finanzielle Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass die befugten Stellen von der erweiterten Erlaubnis (öffentliche Zugänglichmachung, größere Anzahl an Nutzern) Gebrauch machen, sowie daraus resultierende Folgekosten (z. B. die Anpassung der Gesamtverträge mit Verwertungsgesellschaften) sind nicht als Erfüllungsaufwand zu qualifizieren, da die Regelungen den befugten Stellen insoweit lediglich zusätzliche Befugnisse verschaffen. Den befugten Stellen wird nicht die Rechtspflicht auferlegt, von der gesetzlichen Erlaubnis auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Folglich ist dieser Mehraufwand hier nicht einzuberechnen.

Der laufende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie beruht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von ca. 75 000 Euro pro Jahr, da das DPMA mit der Aufsicht über befugte Stellen betraut ist. Der Erfüllungsaufwand wurde bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung dargestellt (siehe Bundesratsdrucksache 258/18, S. 12, dort unter Begründung Besonderer Teil VI.3.); er ist anhand der aktuellen Personalkostentabelle des Bundesministeriums der Finanzen (Stand: 14. Mai 2018) zu aktualisieren. Der Aufwand beim DPMA als Aufsichtsbehörde von jeweils einer viertel Stelle im mittleren, gehobenen und höherem Dienst entspricht einem Erfüllungsaufwand von ca. 20 000 Euro + 24 000 Euro + 31 000 Euro pro Jahr, also insgesamt rund 75 000 Euro. Diese Kosten umfassen die Personalkosten und die Sacheinzelkosten. Durch die Verordnung entsteht dem Grunde nach kein darüberhinausgehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Es sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

5. Weitere Regelungsfolgen

Verbraucherpolitische, demografische sowie gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung wird bereits auf europäischer Ebene nach Artikel 10 der Marrakesch-Richtlinie bis zum 11. Oktober 2023 durchgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufsicht über befugte Stellen)

Zu Absatz 1

Die Aufsicht über die befugten Stellen soll vom DPMA geführt werden. Das DPMA beaufichtigt nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) bereits Verwertungsgesellschaften wie die Verwertungsgesellschaft Wort (für Texte) und verfügt daher über eine entsprechende Sachnähe und Erfahrung in Fragen des Urheberrechts, insbesondere auch bei der Nutzung vergüteter gesetzlicher Erlaubnisse (Schranken). Als Aufsichtsbehörde nimmt das DPMA zudem Anzeigen über die Aufnahme der Wahrnehmungstätigkeit von Verwertungseinrichtungen entgegen.

Zu Absatz 2

Mit den Regelungen im VGG zu den Befugnissen der Aufsicht und dem bei der Aufsicht zu beachtenden Verfahren (§§ 85 und 89 VGG) verfügt das DPMA bereits über ein praktisches und effektives Instrumentarium für die Beaufsichtigung von Verwertungsgesellschaften. Das DPMA achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaften den ihnen nach dem VGG obliegenden Verpflichtungen nachkommen, und kann gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen. Dabei steht das DPMA mit den Verwertungsgesellschaften im Austausch; es kann für die Prüfung beispielsweise Unterlagen anfordern und Informationen erfragen. Diese Vorschriften sind künftig auf die Aufsicht über befugte Stellen anzuwenden.

Zu Absatz 3

Die Aufsicht über befugte Stellen erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Die Vorschrift entspricht § 75 Absatz 2 VGG. Die Gesetzesbegründung zu § 75 Absatz 2 VGG stellt klar, dass die Aufsicht nur von Amts wegen tätig wird und kein Anspruch auf ein Tätigwerden der Aufsicht besteht (siehe Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum VGG, Bundestagsdrucksache 18/7223, S. 94).

Zu § 2 (Anzeigepflicht)

Nach Aufnahme der nach § 45c Absatz 1 und 2 UrhG erlaubten Nutzungen hat eine befugte Stelle ihre Tätigkeit unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und dabei den Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen sowie ihre Kontaktdaten mitzuteilen. Die Anzeigepflicht soll es der Aufsichtsbehörde erleichtern, Kenntnis von den als befugte Stelle tätigen Einrichtungen zu erlangen.

Das DPMA wird die von den befugten Stellen mitgeteilten Namen und Kontaktdaten an die Europäische Kommission weiterleiten. Diese wiederum wird die entsprechenden Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Marrakesch-Richtlinie in einer zentralen Abrufstelle online öffentlich zugänglich machen, um den Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder anderen befugten Stellen die Kontaktaufnahme zu erleichtern.

Zu § 3 (Sorgfalts- und Informationspflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 1 der Marrakesch-Richtlinie um. Befugte Stellen müssen hiernach bestimmten Sorgfalts- und Informationspflichten nachkommen, um die Verfügbarkeit von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format zu verbessern und die nicht genehmigte Verbreitung von Werken zu verhindern. § 3 enthält einen Pflichtenkatalog, der den Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 der Marrakesch-Richtlinie entspricht. Befugte Stellen legen hierzu ihre eigenen Verfahren fest. Im Übrigen steht es den befugten Stellen, also insbesondere den Blindenbibliotheken frei, ein zentrales Register über die bereits vorhandenen Werke in barrierefreien Formaten aufzubauen.

Zu § 4 (Auskunftspflichten)

Zu Absatz 1

§ 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Marrakesch-Richtlinie. Befugte Stellen haben Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder anderen befugten Stellen Auskunft darüber zu erteilen, von welchen Werken sie bereits über barrierefreie Formate verfügen. Zudem müssen die befugten Stellen die Kontaktinformationen von anderen befugten Stellen mitteilen, mit denen sie bereits barrierefreie Formate austauschen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat die befugte Stelle – soweit erforderlich – die Auskunft nach Absatz 1 in einem barrierefreien Format zu erteilen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.